

SWISS STREET FOOD AWARDS

TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2025 MIT REGLEMENT

SWISS STREET FOOD AWARDS 2025

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Alle Bewerbenden, deren Bewerbung bis am 15. Februar 2025 bei uns eintrifft, nehmen an der Vorausscheidung fürs Finale in Winterthur teil.

Entscheidend für die Teilnahme am Finale ist das Urteil der Fachjury. Ausschlaggebend hierzu sind die Bewerbungsinhalte wie Bilder, Auftritt, Menü etc. zusätzlich soll die Jury durch ein Bewerbungsvideo auf Social Media überzogen werden.

Die neun Finalteilnehmenden werden bis Ende Februar/Mitte März ermittelt und umgehend benachrichtigt. Sollte einer der zehn ermittelten Teilnehmenden zum Zeitpunkt des Finales vom 08. bis 10. Mai 2025 verhindert sein, rückt automatisch die oder der Nächstplatzierte nach.

Teilnahme am Finale

Der Anlass auf dem Archplatz in Winterthur beginnt am Donnerstag, 08. Mai und dauert bis am Samstag, 10. Mai 2025.

Am Samstag, 10. Mai 2025 tagt die Fachjury. Im Laufe des Tages prüfen die Jurymitglieder die Angebote. Die Jury beurteilt den gesamthaften Auftritt der Teilnehmenden und die Präsentation der Speisen. Und natürlich Geschmack, Geruch, Rezeptur, Qualität der Zutaten, Textur und Mundgefühl.

Um 18.00 Uhr werden die mit den drei Awards ausgezeichneten Foodtrucks von der Jury bekanntgegeben. Das Gewinnerteam erhält den Award «Best of Switzerland».

Zusätzlich wählt die Jury ihr Lieblings-Food-Angebot aus sämtlichen im Rahmen des Events angebotenen Speisen aus – ob Vorspeise, Snack, Hauptgericht oder Dessert. Der entsprechende Anbieter erhält für sein ausgewähltes Food-Angebot den Award «Jury's Favourite».

Schliesslich wird der Award «People's Choice» an den Anbieter vergeben, der bis am Samstagnachmittag um 17.00 Uhr die meisten Publikumsstimmen bekommen hat.

Für alle Teilnehmenden am Finale vom 08. bis 10. Mai 2025 gilt das nachfolgende Reglement.

REGLEMENT

1. GRUNDLAGEN

- 1.1 Veranstaltung
- 1.2 Organisationskomitee
- 1.3 Fachjury
- 1.4 Öffnungszeiten und Voting
- 1.5 Austragungsort

2. TEILNEHMENDE

- 2.1 Vereinbarung
- 2.2 Produkte
- 2.3 Platzzuteilung, Information
- 2.4 Auflagen, Einschränkungen
- 2.5 Ordnung, Erscheinungsbild
- 2.6 Umsatzmeldung
- 2.7 Absage, Ausschluss, Teilnehmerverzeichnis
- 2.8 Haftung, Versicherung

3. STANDPLÄTZE

- 3.1 Foodtrucks, Anhänger und Stände
- 3.2 Platzbezug, Aufbau und Abgabe
- 3.3 Pflege und Sorgfalt

4. KOSTEN

- 4.1 Grundkosten
- 4.2 Unkostenbeitrag
- 4.3 Kostenlose Food-Samples für Jury
- 4.4 Zahlungskonditionen

5. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Behördliche Bewilligungen, gesetzliche Vorschriften, Auflagen
- 5.2 Zoll bei Einfuhr von Waren
- 5.3 Lebensmittelvorschriften
- 5.4 Verkauf von Alkohol, Suchtprävention

6. FAHRZEUGMANAGEMENT

- 6.1 Zufahrt, Anlieferung
- 6.2 Aufbau, Abbau
- 6.3 Parkplätze

7. WOHLBEFINDEN UND HYGIENE

- 7.1 Toiletten
- 7.2 Abfälle
- 7.3 Notfälle

8. VERSCHIEBUNG, UNTERBRUCH, ABBRUCH, ABSAGE

9. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Vereinbarungen
- 9.2 Behördliche Bestimmungen
- 9.3 Arbeitsbewilligungen
- 9.4 Ansprüche
- 9.5 Gerichtsstand

VORWORT

Die Swiss Street Food Awards sind ein Teil der European Street Food Awards. Das Gewinnerteam des Awards «Best of Switzerland» wird mit einem finanziellen Beitrag von CHF 1000.- ans europäische Finale fahren, welches jedes Jahr an einem anderen Ort stattfindet.

Beim Schweizer Finale achten wir konsequent auf die Nachhaltigkeit. Ob beim verwendeten Geschirr, bei den Verpackungen, bei Entsorgung und allen anderen organisatorischen sowie operativen Prozessen stehen Klimaschutz und der rücksichtsvolle Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Mittelpunkt unserer Überlegungen. Macht mit und setzt ein Zeichen!

2025 werden die Swiss Street Food Awards zum vierten Mal durchgeführt. Gemeinsam machen wir den Street Food europäisch. Und zu einem gleichzeitig verbindenden und befreienden Erlebnis.

Herzlichen Dank, dass ihr dabei seid und euch ans Reglement haltet!

Das OK Swiss Street Food Awards

1. GRUNDLAGEN

Die Swiss Street Food Awards sind die Schweizer Meisterschaft der Street Food Profis. In einer Vorausscheidung wurden von einer Fachjury zehn Finalisten auserkoren, sich im Finale miteinander zu messen. Hier gibt es den Publikums-Award «People's Choice» und die Jury-Awards «Best of Switzerland» sowie «Jury's Favourite». Das Gewinnerteam mit der Auszeichnung «Best of Switzerland» fährt ans europäische Finale. Dort wird es von den Landesmeisterinnen und -meistern aus rund 15 europäischen Ländern herausgefordert.

1.1 Veranstaltung

Das Schweizer Finale der besten Street Food Anbieterinnen und Anbieter findet auf dem Archplatz in Winterthur bei jeder Witterung statt. Offizielle Bezeichnung: European Street Food Awards Switzerland. Denn die Besten fahren ans europäische Finale.

In Winterthur buhlen neun Finalistinnen und Finalisten um die Gunst der Jury und des Publikums.

1.2 Organisationskomitee

Streetwise GmbH

1.3 Fachjury

Ein Gremium bestehend aus vier bis fünf Gastronomen, Szenekennern und Foodkritikern oder Foodbloggern.

1.4 Öffnungszeiten und Voting

Öffnungszeiten

Donnerstag 17.00 bis 20.00 Uhr (Verlängerung bis 21 Uhr wird abgeklärt!)

Freitag 11.00 bis 20.00 Uhr (Verlängerung bis 21 Uhr wird abgeklärt!)

Samstag 11.00 bis 20.00 Uhr (Verlängerung bis 21 Uhr wird abgeklärt!)

Voting Publikum

Ab Donnerstag 08. Mai 17 Uhr bis zum Samstag, 10. Mai 2025 um 17.00 Uhr

Voting Fachjury

Samstag 11.00 bis 17.00 Uhr

Verleihung der Awards

Samstag, 25 Mai 2024 um 18.00 Uhr

Publikums-Award «People's Choice»

Jury-Awards «Best of Switzerland» und «Jury's Favourite»

1.5 Austragungsort

Archplatz Winterthur - 8400 Winterthur

2. TEILNEHMENDE

Die zehn Finalistinnen und Finalisten wurden aus allen Bewerbungen ermittelt, die bis zum 15. Februar 2024 beim OK eingegangen sind. Sie wurden aufgrund der Beurteilungen der Fachjury ausgewählt indem Menü, Bilder, Auftritt und Bewerbungsvideo gesichtet wurden.

Falls eines der zehn ausgewählten Teams nicht am Finale teilnehmen kann, wird automatisch das Nächstplatzierte fürs Finale nachnominiert.

2.1 Vereinbarung

Finalteilnehmende erhalten die Rechnung über die Grundkosten sowie den Unkostenbeitrag zugestellt. Mit der Bezahlung wird automatisch bestätigt, dass das Reglement gelesen wurde. Gleichzeitig wird die Zustimmung zu dessen Inhalt gegeben. Mit der Bewerbung haben die Teilnehmenden die Verkaufsartikel angegeben. Der Standort wird vom OK endgültig bestimmt. Das OK behält sich ferner das Recht vor, Stände neu zu platzieren, sofern dies im Interesse der Swiss Street Food Awards erforderlich ist. Das OK haftet gegenüber dem Teilnehmenden nicht für finanzielle Einbussen oder sonstige Schäden, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes oder durch einen Standortwechsel ergeben.

Nach Erhalt der Rechnung haben die Teilnehmenden bis zum Freitag, 31. März 2025 Zeit, diese zu bezahlen. Verstreicht diese Frist, wird der Finalplatz weitervergeben.

2.2 Produkte

Teilnehmende dürfen nur Produkte anbieten, welche bei der Bewerbung angegeben wurden. Das OK bedingt sich nachträgliche Anpassungen aus. Die angebotenen Waren sind mit Verkaufspreisen zu versehen. Es gilt die Schweizer Gesetzgebung (Gewährleistung, Rückgaberecht etc.). Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass der Verkauf von jeglichen Getränken dem OK vorbehalten ist.

2.3 Platzzuteilung, Information

Das OK nimmt die Platzzuteilung vor und informiert die Teilnehmenden im Vorfeld des Anlasses darüber. Das OK behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse des Anlasses erforderlich ist. Das Aufstellen von Stehtischen ausserhalb der bewilligten Zone ist untersagt.

2.4 Auflagen, Einschränkungen

Teilnehmende dürfen in ihren Foodtrucks oder Ständen kein feuergefährliches Material verwenden.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Dies gilt auch für Hauseingänge, Treppenhäuser, Korridore und Verkehrsflächen, welche als Fluchtwege dienen. Hydranten dürfen nicht verdeckt werden.

Der Getränkeverkauf erfolgt ausschliesslich über das OK.

2.5 Ordnung, Erscheinungsbild

Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, während dem Anlass allgemein auf einen gepflegten Auftritt sowie auf Ordnung in ihrem Umfeld zu achten sowie den Passantenstrom nicht unnötig zu behindern.

Die Erscheinung von Foodtrucks und Ständen, Dekorationen sowie Aufbauten ist Sache der Teilnehmenden. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine und an die Weisungen des OKs zu halten.

Das OK ist berechtigt, Einrichtungen, die das Gesamtbild des Anlasses beeinträchtigen, nach vorheriger Verwarnung auf Kosten der Teilnehmenden entfernen zu lassen. Werbung für private Personen und Firmen ist untersagt. Das Gleiche gilt für Alkohol- und Tabakwerbung sowie für sexistische Werbung: Sie sind auf dem ganzen Festareal nicht erlaubt.

Foodtrucks oder Stände müssen gut sichtbar mit dem Namen gekennzeichnet sein. Die Beschallung von Ständen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das OK.

Im Fussgänger- und Fahrbereich dürfen Stromleitungen nicht ungeschützt auf dem Boden verlegt werden. Sie sind gegen mechanische Beschädigungen zu sichern. Das EWZ wird Kontrollen durchführen und gefährliche Installationen vom Netz trennen!

2.6 Umsatzmeldung

Die Teilnehmenden verpflichten sich, uns ihre Umsätze innerhalb von zehn Tagen nach Ende der Veranstaltung per E-Mail an hallo@foodtrucks-schweiz.ch anzugeben. Und zwar jeweils aufgeteilt in den Umsatz pro Veranstaltungstag. Die Erhebung dieser Daten erfolgt ausschliesslich aus statistischen Gründen.

2.7 Absage, Ausschluss, Teilnehmerverzeichnis

Wenn die Absage nach dem Bezahlen der Rechnung und der Zustimmung des Reglements erfolgt, sowie bei Nichterscheinen, wird das nächstplatzierte Team fürs Finale nachnominiert. In diesem Falle verbleiben die bereits einbezahlten Grundkosten mit dem Unkostenbeitrag beim OK.

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, zum Beispiel für bereits ausgeführte Bestellungen (Teilnehmerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Kommunikationsmassnahmen etc.).

Teilnehmende, welche sich ungebührlich benehmen, Anordnungen des OKs nicht befolgen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom OK verwarnt. Im Wiederholungsfalle ist dieses berechtigt, den Teilnehmenden auszuschliessen, wobei vom OK ein Schadenersatz geltend gemacht wird.

Die Stände oder Foodtrucks müssen während der Öffnungszeiten durchgehend offen und personell besetzt sein. Wird zu spät geöffnet oder zu früh geschlossen, sind die fehlbaren Teilnehmenden zur Zahlung einer Busse von CHF 40.- pro angefangene Stunde verpflichtet. Öffnet der Stand an einem Tag gar nicht oder ist er nicht personell besetzt, wird eine Vertragsstrafe von CHF 500.- pro Tag erhoben.

Die Übergabe an Dritte zum Betrieb oder die Untervermietung sind strengstens untersagt und ziehen einen sofortigen Verweis nach sich.

Vertreter des OKs und andere Teilnehmende sind berechtigt, dem OK registrierte Verstösse zu melden. Dies hat eine Verwarnung und im Wiederholungsfall den Ausschluss zur Folge.

Das OK ist alleine berechtigt, ein Teilnehmerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Teilnehmende, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen.

Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Swiss Street Food Awards verunmöglichen, oder wenn gesetzliche sowie behördliche Anordnungen zu einem Ausschluss von Teilnehmenden führen sollten, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber des OKs.

2.8 Haftung, Versicherung

Für Schäden auf dem öffentlichen Grund haften ausschliesslich die Teilnehmenden. Dies gilt ebenfalls für Schäden an öffentlichen Einrichtungen, auch wenn diese durch ihre Mitarbeitenden oder beauftragte Dritte verursacht werden.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, an ausgestellten sowie sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

- Die Haftung für allfällige Personen- oder Sachschäden liegt ausschliesslich bei den Teilnehmenden.
- Dies gilt auch für Schäden, die durch betriebene Maschinen und Geräte entstehen.
- Eine Haftung des OKs besteht ausdrücklich nicht.
- Die Haftung des OKs für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.

Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung haben die Teilnehmenden selbst aufzukommen. In diesem Zusammenhang ist für die Teilnahme an den Swiss Street Food Awards zwingend eine Haftpflichtversicherung über CHF 5 Mio. abzuschliessen oder gegebenenfalls seine Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Teilnahme ausdehnen zu lassen. Eine Bestätigung wird dem OK im Voraus zugestellt.

Die Teilnehmenden tragen alle Folgen, welche durch Unterlassung eines ausreichenden Versicherungsschutzes eintreten können.

Die Foodtrucks müssen nachts gesichert werden – dies geschieht auf eigenes Risiko. Die Versicherung der mitgebrachten Einrichtungsgegenstände sowie der Waren gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl oder Wasserschäden ist Sache der Teilnehmenden.

Haftungsausschluss: Das OK übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter sowie Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

2.9 Bild- und Tonaufnahmen

Das OK ist dazu berechtigt, während der Swiss Street Food Awards Bild- und Tonaufnahmen selbst zu machen oder zu beauftragen. Diese Aufnahmen können Personen, Stände oder Ausstellungsgüter enthalten und dürfen für Werbe-, Dokumentations- oder Presse Zwecke verwendet werden. Die Teilnehmenden an den Swiss Street Food Awards verzichten auf alle Einwendungen aus dem Urheber- sowie Persönlichkeitsrecht.

3. STANDPLÄTZE

3.1 Foodtrucks, Anhänger und Stände

Teilnehmende Foodtrucks, Anhänger und Stände müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das Einholen dieser Bewilligung ist Sache der Teilnehmenden.

Es ist darauf zu achten, dass die Statik und Sicherheit auch bei Regen, Sturm und Gewitter sichergestellt ist. Alle Fahrzeuge und Einrichtungen sind gegen Wegrollen, Wegfliegen oder Umkippen zu sichern.

Auf dem Gelände darf nur mit Beschweren durch Ballast gearbeitet werden. Das Einschlagen von Sicherungs- bolzen oder das Bohren in den Boden ist ausdrücklich verboten. Das korrekte Anbringen eines Blitzschutzes ist Pflicht der Teilnehmenden. Sämtliche gesetzlichen Verordnungen bezüglich Brandschutz sowie Lebensmittelverkauf sind einzuhalten.

Der Stromanschluss ist gewährleistet.

3.2 Platzbezug, Aufbau und Abgabe

Die Übergabe der Standplätze erfolgt nach Rücksprache mit dem OK.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, bei der Übernahme persönlich anwesend zu sein. Standplätze für Teilnehmende sind frühestens am Donnerstag 08. Mai 2025 um 13.00 Uhr bereit. Foodtrucks, Anhänger und Stände dürfen nur im vorgesehenen Bereich gemäss der in der Bewerbung angegebenen Grösse aufgestellt werden. Wir werden alle Teilnehmenden früh genug informieren. Platzbezug: spätestens bis Donnerstag 08. Mai 2025, 15.00 Uhr.

Aufbau: Donnerstag 08. Mai 2025 ab 13.00 bis 15.00 Uhr.

Nicht bezogene Standplätze können ohne weitere Abklärungen an die Nächstplatzierten weitergegeben werden. Nichterscheinen ohne Begründung wird mit einer Konventionalstrafe von CHF 500.00 geahndet.

Abbau: Direkt nach Abschluss der Veranstaltung am 10. Mai 2025, 20.00 bis 22.00 Uhr.

Die Teilnehmenden sind für die Reinigung der Standplätze selbst verantwortlich. Es sind Abfalleimer aufzustellen. Die Abfälle werden vor Ort eingesammelt und entsorgt. Eine Entsorgungsgebühr wird pauschal in Rechnung gestellt.

3.3 Pflege und Sorgfalt

Grund und Boden sind Eigentum Dritter und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Dekorationen und Einrichtun- gen aller Art dürfen nicht mit Schrauben oder Nägeln im Boden befestigt werden.

Das OK ist berechtigt, allfällige Reparaturen vollumfänglich dem Aussteller weiter zu verrechnen.

Die Aussenseiten der Stände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden. Das OK ist be- rechtigt, Werbung aller Art zu entfernen.

4. KOSTEN

4.1 Grundkosten

Die Grundkosten für jeden Teilnehmenden betragen CHF 1100.-.

In diesen CHF 1100.- sind Platzmiete sowie Bewilligung enthalten.

4.2 Unkostenbeitrag

Zusätzlich zu den Grundkosten erheben wir für die ganze Dauer der Veranstaltung eine Pauschale, welche die folgenden Leistungen abdeckt:

- Abfallmanagement
- Strombezug
- Elektroinstallation
- Werbebeitrag

Die Pauschale für die Deckung der Unkosten richtet sich nach dem jeweiligen Stromanschluss:

Typ 13 bis CEE 16 – CHF 90.–

CEE 16 bis CEE 32 – CHF 130.–

4.3 Kostenlose Food-Samples für Jury

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, an die Jury-Mitglieder der Swiss Street Food Awards kostenlose Samples ihrer Angebote zur Beurteilung abzugeben. Die Mitglieder der Jury weisen sich mit einem Badge des OK Swiss Street Food Awards aus.

4.4 Zahlungskonditionen

Die Summe der Grundkosten von CHF 1100.– sowie des unter 4.2 definierten Unkostenbeitrages ist im Voraus zu entrichten.

5. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Behördliche Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften haben zum Ziel, eine friedliche und fröhliche Veranstaltung zu gewährleisten. Damit alles seine Richtigkeit und Ordnung hat, gibt es zentrale Vorgaben, die alle Teilnehmenden sowie Beteiligten unbedingt befolgen müssen. In diesem Kapitel finden wir sie alle.

5.1 Behördliche Bewilligungen, gesetzliche Vorschriften, Auflagen

Die Teilnehmenden sind angehalten, die für die Veranstaltung notwendigen individuellen Bewilligungen einzuholen und alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, dass bei allen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Sämtliche Güter am Standplatz sind durch qualifiziertes Personal zu betreuen. Den Teilnehmenden wird empfohlen, sich über sämtliche Vorschriften (Gewerbe, Gesundheit, Sicherheit, Baupolizei) im Zusammenhang mit den von ihnen angebotenen Waren direkt bei den Behörden zu informieren. Das OK übernimmt keinerlei Haftung bei behördlichen Auflagen, Verboten, Bussen etc. sowie wegen Werbung, Produkten, Dienstleistungen, Arbeitsgesetz etc.

5.2 Zoll bei Einfuhr von Waren

Die Waren sind beim Grenzübertritt unaufgefordert anzumelden. Sie benötigen entweder ein Carnet ATA (Bezug bei der Handelskammer), einen Vormerkschein oder einen Freipass (Bezug beim Schweizer

Grenzzollamt oder Spediteur). Es ist empfehlenswert, sich vor Grenzübertritt beim Grenzzollamt über die Abfertigung zu informieren. Das Carnet ATA gilt nur für Waren zur Demonstration, Vorführung oder Bestellaufnahme – ein Verkauf der Waren ist verboten. In jedem Fall müssen die mitgeführten Stücke einzeln nach fortlaufenden Nummern, Art und Preis auf einer Liste in dreifacher Ausführung aufgeführt sein. Es ist der Preis einzusetzen, zu dem die Ware in der Schweiz angeboten wird.

Ausländische Währungen werden zum Tageskurs umgerechnet. Für Waren, die mit Vormerkschein oder Freipass eingeführt werden, sind die Eingangsabgaben durch eine Barhinterlage sicherzustellen.

Diese beträgt ca. 8.1 % des auf der Liste deklarierten Gesamtwertes, aufgerundet auf die nächsten CHF 50.-. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag, der die Mehrwertsteuer und einen allfälligen Zoll enthält. Stichproben der Zollbehörde bleiben vorbehalten.

5.3 Lebensmittelvorschriften

Den gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist unbedingt Folge zu leisten!

Bei der Anlieferung müssen Lebensmittel sauber verpackt sein. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen wie Wohnungen oder Garagen ist verboten. Leicht verderbliche Lebensmittel müssen gekühlt aufbewahrt werden. Die Maximaltemperatur beträgt +5 °C. Ein Kontrollthermometer misst die Temperatur. Die Werte müssen einmal täglich schriftlich festgehalten werden.

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt, muss dafür sorgen, dass sie

- vor äusseren Einflüssen geschützt sind.
- im Falle von Fleischprodukten mit dem Herkunftsland gekennzeichnet sind.
- nicht durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden.
- sauber und geordnet gelagert werden.
- nicht durch Schädlinge, Parasiten oder andere Lebewesen beeinträchtigt werden.
- nur mit sauberen und einwandfreien Gefässen, Packmaterialien, Einrichtungen, Werkzeugen etc. in Berührung kommen.

Für weitere Fragen:

Kantonales Labor Zürich
Fehrenstrasse 15
8032 Zürich
Telefon +41 43 244 71 00 <https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/kantonales-labor.html>

Ausserdem muss der Verkaufsstand über Spuckschutz sowie eine glatte, rissfreie und abwaschbare Arbeitsfläche verfügen. Der öffentliche Grund muss gegen allfällige Verschmutzungen durch Ölspritzer geschützt werden. Für schützende Unterlagen sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich. Allfällige Schäden, die durch eine ungeeignete Bodenmatte und/oder durch den unsachgemässen Gebrauch entstehen, werden von den fehlbaren Teilnehmenden bezahlt.

Es ist unumgänglich, den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln gemäss den grundlegenden Regeln des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu handhaben. Insbesondere sind Arbeitsflächen und Küchenutensilien stets sauber zu halten und die Hände nach jedem Arbeitsgang zu waschen. Handwascheinrichtungen müssen über fliessendes Wasser, Flüssigseife sowie Einweghandtücher verfügen. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln vor Ort muss ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss vorhanden sein.

Der Bezug von Frischwasser und die Entsorgung von Abwasser erfolgt an den definierten Standorten. Details erhalten Sie vor Ort vom OK.

5.4 Verkauf von Alkohol, Suchtprävention

Das OK hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung die Gesetzesgrundlagen zum Alkohol- und Tabakverkauf an Jugendliche eingehalten werden. Sie sind insbesondere auch dazu verpflichtet, ihr eingesetztes Personal am Stand zu schulen, so dass die Gesetzesgrundlagen auch von ihren Mitarbeitenden stets eingehalten werden.

Die Abgabe von vergorenen alkoholischen Getränken wie Wein, Bier und Most an Jugendliche unter 16 Jahren beziehungsweise von Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an Jugendliche unter 18 Jahren ist generell verboten. Alkoholische Getränke müssen so angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Das Personal hat im Zweifelsfall einen Ausweis zu verlangen und das Alter zu kontrollieren.

Hinweisschilder betreffend Jugendschutz müssen gut sichtbar für alle Kunden am Foodtrucks, bei Ständen oder an der Bar aufgehängt werden. Die Schilder werden vom OK zur Verfügung gestellt.

Mit der Unterschrift des Vertrags verzichtet jeweils die verantwortliche Person der Teilnehmenden auf die Informationssperre der Polizei gegenüber des OKs. Bei einer Verzeigung darf die Polizei Daten verzeigter Personen/Teilnehmenden an das OK weitergeben.

6. FAHRZEUGMANAGEMENT

Das OK hat keine Möglichkeit, Parkplätze zu vergeben. Für Zulieferer oder Teilnehmende besteht eine Zufahrtsmöglichkeit.

6.1 Zufahrt, Anlieferung

Die Platzierung der Foodtrucks erfolgt gestaffelt. Genaue Infos zum entsprechenden Ablauf folgen.

6.2 Aufbau, Abbau

Es dürfen keine Motorfahrzeuge innerhalb des Festareals abgestellt werden – ausgenommen während der Anlieferung und des Abtransportes der Stände.

Aufbau:

Donnerstag, 08. Mai 2025 ab 13.00 bis 15.00 Uhr

Abbau:

Samstag, 10. Mai 2025 ab 20.00 bis 22.00 Uhr

6.3 Parkplätze

Parkmöglichkeiten im Parkhaus vom Einkaufszentrum Archhöfe vorhanden. (Einfahrtshöhe 2.2m) Es wird noch abgeklärt ob die Parkkosten vom OK übernommen werden können.

7. WOHLBEFINDEN UND HYGIENE

Das Wohlergehen der Gäste, Teilnehmenden sowie aller anderen Menschen, die zum Gelingen der Swiss Street Food Awards beitragen, liegen uns am Herzen. Wir haben die notwendigen Einrichtungen bereitgestellt und bemühen uns, während der ganzen Veranstaltungsdauer für ein gutes Gefühl zu sorgen.

7.1 Toiletten

Es können die Einrichtungen vor Ort benützt werden.

7.2 Abfälle

Für Teilnehmende ist es Pflicht, auf eigene Kosten mindestens 2 Abfallbehälter zu stellen, in denen 110-Liter-Abfallsäcke verwendet werden können. Bitte ausschliesslich die schwarzen 110-Liter-Säcke verwenden!

Die vollen Abfallsäcke werden vor Ort eingesammelt und entsorgt.

Die Teilnehmenden verpflichten sich, durch den Aufbau entstandene Abfälle oder Sperrgut vor Festbeginn auf eigene Kosten zu entsorgen.

7.3 Notfälle

Das vom Veranstalter entwickelte Sicherheitskonzept sieht beispielsweise vor, dass ausserordentliche Notfälle mit deutlich vernehmbaren Durchsagen kommuniziert werden.

8. VERSCHIEBUNG, UNTERBRUCH, ABRUCH, ABSAGE

Alle Teilnehmenden unterliegen den Weisungen des OK.

Das OK ist berechtigt, die Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen sowie vorzeitig abubrechen. Dies kann aufgrund höherer Gewalt erfolgen oder aber aus Gründen, welche das OK nicht zu vertreten hat. In einem derartigen Fall ist das OK von seiner Leistungspflicht entbunden. Das heisst, die Teilnehmenden haben gegenüber des OKs weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits vom OK erbrachten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung stehen.

Das OK kann jederzeit partiell oder total einen Unterbruch und/oder Abbruch der Veranstaltung durchsetzen. Bei besonderen Vorkommnissen ist strikte den Anweisungen der dafür zuständigen und gekennzeichneten Personen Folge zu leisten. Zu diesen Vorkommnissen gehören beispielsweise Unwetter, Stromausfälle, Anschläge und anderes mehr.

9. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Das OK behält sich das Recht vor, den Inhalt dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Teilnehmenden werden darüber informiert.

9.1 Vereinbarungen

Alle zusätzlichen Vereinbarungen, die nicht im Reglement enthalten sind, bedürfen der Schriftlichkeit. Dazu gehören Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen.

9.2 Behördliche Bestimmungen

Die Teilnehmenden bestätigen mit ihrer Bewerbung, Kenntnis der geltenden gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zu haben. Dazu gehören zum Beispiel Preis- und Firmenanschreibepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Handelsreisendenstatus, Massnahmen zur Brandverhütung, Alkoholausgabe an Minderjährige, Rauchverbot in geschlossenen Räumen etc.

9.3 Arbeitsbewilligungen

Standpersonal aus dem Ausland ist selbst für seine Arbeitsbewilligung sowie diejenige ihrer Mitarbeitenden verantwortlich. Wir empfehlen insbesondere denjenigen, die aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat stammen, sich bereits im Vorfeld genau über eine mögliche Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu erkundigen.

Weitere Infos unter: www.sem.admin.ch/sem/de/home.html

Teilnehmende aus dem In- und Ausland sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen nach Schweizer Bundesgesetz zu garantieren. Diese Bedingungen betreffen unter anderem minimale Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

9.4 Ansprüche

Ansprüche an das OK sind bis spätestens am letzten Festtag beim OK schriftlich anzubringen und per E-Mail an hallo@foodtrucks-schweiz.ch zu richten. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

9.5 Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Teilnehmenden mit dem OK unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Teilnehmende mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Zürich den Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand.

Verantwortlich für die Inhalte

Foodtrucks Schweiz – streetwise GmbH
Pflanzschulstrasse 35 8004 Zürich Switzerland
Phone +41 76 481 15 55 info@foodtruck-verband.ch

Stand Dezember 2024 Version 1.1
Änderungen vorbehalten